

Stadt Altensteig
Landkreis Calw

Hauptsatzung

vom 28. Juli 2015

mit der 1. Änderung vom 27. Juli 2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG
	§ 1 Gemeindeverfassung
Abschnitt II	GEMEINDERAT
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
	§ 3 Zusammensetzung
Abschnitt III	AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS
	§ 4 Beschließende Ausschüsse
	§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
	§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
	§ 7 Verwaltungs- und Kulturausschuss
	§ 8 Bau- und Umweltausschuss
	§ 9 Beratende Ausschüsse
Abschnitt IV	BÜRGERMEISTER
	§ 10 Zuständigkeiten
Abschnitt V	STADTTEILE
	§ 11 Benennung der Stadtteile
Abschnitt VI	UNECHTE TEILORTSWAHL
	§ 12 Unechte Teilortswahl
Abschnitt VII	ORTSCHAFTSVERFASSUNG
	§ 13 Einrichtung von Ortschaften
	§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
	§ 15 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte
	§ 16 Ortsvorsteher
	§ 17 Örtliche Verwaltung
Abschnitt VIII	BEZIRKSVERFASSUNG
	§ 18 Einrichtung des Stadtbezirks Altensteigdorf
Abschnitt IX	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	§ 19 Inkrafttreten

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Der Verwaltungs- und Kulturausschuss
 - 1.2 der Bau- und Umweltausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Angelegenheit im Gemeinderat zu behandeln.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25 000 €, aber nicht mehr als 150 000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5 000 €, aber nicht mehr als 25 000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Soziale Angelegenheiten,
 - 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.5 Marktangelegenheiten,
 - 1.6 Grundstücksangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

- 1.8 Schulwesen einschl. der städt. Musikschule,
Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen,
- 1.9 kulturelle Angelegenheiten,
- 1.10 Städtepartnerschaften,
- 1.11 Vereinsangelegenheiten,
- 1.12 Fremdenverkehrsangelegenheiten,
- 1.13 Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen,
- 1.14 Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Maßnahmen zur Integration und
Betreuung ausländischer Mitbürger.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche
Entscheidungen von:
 - Beamten der Besoldungsgruppen A 9-11,
 - Erziehern ab der Entgeltgruppe TVöD-S.u.E. S 6 (sofern es sich um Ein-
richtungsleitungen handelt),
 - Angestellten der Entgeltgruppen TVöD- VKA E 9-10 (Verwaltung),
 - Angestellten der Entgeltgruppen TV-V 9-10 (SWA),
 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- 2.2 den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen aus der Freiwilligen Feuerwehr,
- 2.3 die Beförderung von Feuerwehrangehörigen der Abteilungen Altensteig-Stadt
und Altensteigdorf zum Brandmeister, Oberbrandmeister und Hauptbrandmeis-
ter,
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebig-
keitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2 500 € im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung von Forderungen,
 - 2.5.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 24 Monaten und von mehr als 10 000 € bis zu
unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher An-
sprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Verglei-

- chen der Stadt im Einzelfall mehr als 1 500 € aber nicht mehr als 25 000 € beträgt,
- 2.7 den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25 000 €, aber nicht mehr als 100 000 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 25 000 € ,aber nicht mehr als 100 000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bzw. sonstige Mietangelegenheiten bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1 000 €, aber nicht mehr als 5 000 € im Einzelfall, ausgenommen die Vermietung städtischer Wohnungen sowie Jagdverpachtungen,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2 500 €, aber nicht mehr als 50 000 € im Einzelfall,
 - 2.11 die personelle und sächliche Ausstattung sowie die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die Regelung der Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen, den Abschluss von Verträgen über den Betrieb von Kindergärten mit den Kirchengemeinden und die Eröffnung und Schließung von Kindergruppen im Rahmen der vorhandenen Räumlichkeiten,
 - 2.12 die personelle und sächliche Ausstattung der städt. Musikschule,
 - 2.13 die Durchführung von Volksfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - 2.14 die Gestaltung der Beziehungen zu Partnerstädten,
 - 2.15 die Förderung des Fremdenverkehrs und die Fremdenverkehrswerbung.
 - 2.16 Vereinsangelegenheiten einschließlich der Gewährung von Zuwendungen an örtliche Vereine,
 - 2.17 Angelegenheiten der Stadtkapelle einschließlich der sächlichen und finanziellen Ausstattung derselben sowie der Anstellung, Vergütung und Entlassung des Dirigenten,
 - 2.18 Angelegenheiten der Erwachsenenbildung,
 - 2.19 Angelegenheiten der Heimatpflege einschließlich des städt. Museums im Schloss,
 - 2.20 die Verleihung der Stadtmedaille, der Sportmedaille, des Kulturpreises und des Sportpreises,
 - 2.21 Angelegenheiten der Stadtbücherei einschließlich der sächlichen und personellen Ausstattung,

2.22 Angelegenheiten des Jugendhauses einschließlich der sächlichen und personellen Ausstattung.

(3) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 15 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 8

Bau- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Stadt- und Dorfsanierung,
- 1.3 Versorgung und Entsorgung,
- 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Städtischer Betriebshof, Fuhrpark,
- 1.5 Verkehrswesen,
- 1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.8 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.9 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.10 Klimaschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz,
- 1.11 Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
- 1.12 Landschafts-, Gewässer- und Biotoppflege,
- 1.13 Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerischen Begleitplanung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über

- 2.1 die Ausführung von Bauvorhaben und sonstiger Maßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bau- bzw. Ausführungsunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150 000 € im Einzelfall,

- 2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen (Vergabebeschluss) bei einer Vergabesumme von mehr als 25 000 €, aber nicht mehr als 150 000 € im Einzelfall,
- 2.3 den Abschluss von Ordnungsmaßnahmen- und Modernisierungsvereinbarungen für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und zwar bis zum Zuschussbetrag in Höhe von 25 000 € unabhängig davon, ob es sich um Wohnbau- oder gewerbliche Vorhaben handelt. Über die abgeschlossenen Vereinbarungen ist dem Gemeinderat spätestens nach 6 Monaten zu berichten,
- 2.4 den Abschluss von Stellplatzablösungsverträgen.

(3) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 15 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 9

Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen und einzelner Verhandlungsgegenstände außerhalb der Aufgabengebiete der beschließenden Ausschüsse kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25 000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5 000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
 - Erziehern der Entgeltgruppe TVöD-S.u.E. bis S 6 (ohne Einrichtungsleiter),
 - Angestellten der Entgeltgruppen TVöD-VKA bis E 8,
 - Angestellten der Entgeltgruppen TV-V bis 8,
 - Beamten der Besoldungsgruppen bis A 8.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 €,
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1 500 € beträgt, bei Vorliegen einer Insolvenz im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) bis zu einem Betrag von 500 000 €.

- 2.8 den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25 000 € im Einzelfall,
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25 000 € im Einzelfall,
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von 1 000 € im Einzelfall, bei der Vermietung von städtischen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2 500 € im Einzelfall,
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.13 die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in den beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 2.14 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 Abs. 1 und 2 und 169 BauGB,
 - 2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im gesetzlich vorgeschriebenem Rahmen und die Zustimmung zu Rangrücktritten und Vorrangearäumungen, zur Abtretung von Sicherheiten, zu Neuvaluierungen sowie Eigentumswechseln, wenn es sich bei dem zu verbürgenden Darlehen um ein von der Landeskreditbank Baden-Württemberg ausgereichtes Wohnungsbaudarlehen handelt, welches innerhalb der Beleihungsgrenzen der Landeskreditbank Baden-Württemberg dinglich sichergestellt ist,
 - 2.16 die Übernahme von Bürgschaften für Baudarlehen, die zur Finanzierung von Wohnungen gewährt werden und aus Gründen, die weder vom Darlehensgeber noch vom Darlehensnehmer zu vertreten sind, nicht rechtzeitig sichergestellt werden können, bis zu ihrer dinglichen Sicherstellung (Zwischenbürgschaften), soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - 2.17 der Verkauf des Holzes aus den städtischen Waldungen,
 - 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist über die Einstellung von Angestellten nach Abs. 2 Ziffer 2.3 spätestens nach 6 Monaten zu informieren, soweit es sich nicht um die Einstellung von Erziehungsurlaubsvertretungen handelt.

V. STADTTEILE

§ 11

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Altensteig
- 1.2 Altensteigdorf
- 1.3 Berneck
- 1.4 Garrweiler
- 1.5 Hornberg
- 1.6 Monhardt
- 1.7 Spielberg
- 1.8 Überberg
- 1.9 Walddorf
- 1.10 Wart

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und, von diesem durch Beistrich getrennt, mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.

(3) Die räumliche Grenze des einzelnen Stadtteils nach Abs. 1 ist jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinde gleichen Namens bzw. die Gemarkung des Ortsteils Monhardt der früheren Gemeinde Walddorf.

Die räumliche Grenze des Stadtteils Altensteigdorf ist die Gemarkung der früheren Gemeinde gleichen Namens, ausgenommen die in einem geschlossenen Siedlungszusammenhang mit dem Stadtteil Altensteig stehende Markungsfläche. Die räumliche Grenze des Stadtteils Altensteig ist die Gemarkung des Stadtteils Altensteig einschließlich der in einem geschlossenen Siedlungszusammenhang mit dem Stadtteil Altensteig stehenden Markungsfläche des Stadtteils Altensteigdorf.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 11 Abs. 1 genannten und in § 11 Abs. 3 abgegrenzten Stadtteilen bildet bzw. bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 der Stadtteil Altensteig (Wohnbezirk I),
- 1.2 der Stadtteil Altensteigdorf (Wohnbezirk II),
- 1.3 der Stadtteil Berneck (Wohnbezirk III),
- 1.4 der Stadtteil Garrweiler (Wohnbezirk IV),
- 1.5 der Stadtteil Hornberg (Wohnbezirk V),
- 1.6 der Stadtteil Spielberg (Wohnbezirk VI),
- 1.7 der Stadtteil Überberg (Wohnbezirk VII),
- 1.8 die Stadtteile Walddorf und Monhardt (Wohnbezirk VIII),
- 1.9 der Stadtteil Wart (Wohnbezirk IX).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1	Wohnbezirk I	Stadtteil Altensteig	10	Sitze
3.2	Wohnbezirk II	Stadtteil Altensteigdorf	1	Sitz
3.3	Wohnbezirk III	Stadtteil Berneck	1	Sitz
3.4	Wohnbezirk IV	Stadtteil Garrweiler	1	Sitz
3.5	Wohnbezirk V	Stadtteil Hornberg	1	Sitz
3.6	Wohnbezirk VI	Stadtteil Spielberg	2	Sitze
3.7	Wohnbezirk VII	Stadtteil Überberg	1	Sitz
3.8	Wohnbezirk VIII	Stadtteil Walddorf und Monhardt	3	Sitze
3.9	Wohnbezirk IX	Stadtteil Wart	2	Sitze

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Die Stadtteile Berneck, Garrweiler, Hornberg, Spielberg, Überberg und Wart sind Ortschaften mit Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 bis 73 GemO. Die beiden Stadtteile Walddorf und Monhardt bilden eine Ortschaft mit gemeinsamer Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 bis 73 GemO.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Ortschaftsräte der Stadtteile Berneck, Garrweiler, Hornberg und Überberg bestehen aus je 7 Mitgliedern (Ortschaftsräten) je einschließlich des Ortsvorstehers, die Ortschaftsräte der Stadtteile Spielberg und Wart aus je 9 Mitgliedern je einschließlich des Ortsvorstehers, der Ortschaftsrat der Stadtteile Walddorf und Monhardt aus 11 Mitgliedern einschließlich des Ortsvorstehers.
- (3) Für die Wahl des Ortschaftsrats der Stadtteile Walddorf und Monhardt gilt die unechte Teilortswahl. Die Sitze im Ortschaftsrat werden wie folgt besetzt:
- (4) Wohnbezirk Walddorf 10 Sitze und Wohnbezirk Monhardt 1 Sitz.

§ 15

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtlichen Verwaltungen zu beraten.
- (2) Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweiligen Ortschaften betreffen, zu hören.

Als wichtige Angelegenheit gelten alle Vorgänge in den jeweiligen Stadtteilen, die einer sachlichen Entscheidung des Gemeinderats bedürfen, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Bürgermeister sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, sofern sie für die Ortschaft nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- 2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen. Hierzu gehören auch Grundstücksangelegenheiten, wie Bauplatzabgaben u.a.

(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Pflege des Ortsbildes,
- 4.2 die Zustimmung zur Wahl und zur Abberufung des Abteilungskommandanten der in der Ortschaft bestehenden Abteilungswehr und seines Stellvertreters,
- 4.3 die Beförderung von Feuerwehrangehörigen der in der Ortschaft bestehenden Abteilungswehr zum Brandmeister, Oberbrandmeister und Hauptbrandmeister,
- 4.4 die Ausgestaltung, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Regelung der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, einschließlich des Rathauses und der anderen stadteigenen Gebäude, sofern der Gemeinderat keine gesamtstädtischen Regelungen getroffen hat.
- 4.5 der Bau und die Instandsetzung von Wirtschaftswegen (Feld- und Waldwegen),
- 4.6 Ausbau und Instandsetzung von Gemeindestraßen sowie die Unterhaltung von Wasserläufen, soweit die in Ziffer 4.9 festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten sind,

- 4.7 Vermögensangelegenheiten, insbesondere
- a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - b) Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die in Ziffer 4.8 festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten sind,
- 4.8 Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der für den jeweiligen Stadtteil zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zur Höhe von 75 000 € im Einzelfall. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die nach § 10 Abs. 2 dem Bürgermeister übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

„Ortsverwaltung Berneck“

„Ortsverwaltung Garrweiler“

„Ortsverwaltung Hornberg“

„Ortsverwaltung Spielberg“

„Ortsverwaltung Überberg“

„Ortsverwaltung Walddorf“

„Ortsverwaltung Wart“

VIII. BEZIRKSVERFASSUNG

§ 18

Einrichtung des Stadtbezirks Altensteigdorf

- (1) Der Stadtteil Altensteigdorf ist Stadtbezirk im Sinne von § 64 GemO.
- (2) Der Bezirksbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern (Bezirksbeiräte) zusammen.
- (3) Die Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte bestellt.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.
- (5) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30. März 2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.